



---

## **Beitragsordnung 2019**

### **I. Grundlage**

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 3, 5, 6 und 13 der Vereinssatzung in der Fassung vom 10.03.2015.

### **II. Solidarprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung der Abteilung ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Die Abteilung ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann die Abteilung ihre Aufgaben erfüllen und ihre Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

### **III. Bekanntgabe**

1. Die geänderte Beitragsordnung wird elektronisch bekannt gemacht. Mitglieder ohne bekannte E-Mailadresse erhalten die Beitragsordnung per Post. Sie tritt nach dem Beschluss der Abteilungsleitung vom 03.12.2018 zum 01.01.2019 in Kraft.
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung zur Kenntnis. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

### **IV. Regelungen**

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird im nachfolgenden Kapitel im Detail dargestellt und gilt mit zeitlich unbegrenzter Dauer bis zu einem inhaltlich abweichenden Beschluss der Abteilungsleitung.
2. In sozialen Härtefällen und/oder bei besonderer ehrenamtlicher Unterstützung der Abteilung kann ein Antrag auf Änderung der Aufnahmegebühr, Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die geschäftsführende Abteilungsleitung nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise im Einzelfall.
3. Ergänzend zu den Regelungen von § 5 der Satzung werden für die Abteilung Hockey auch ordentliche und passive Mitglieder mit einem Alter von weniger als 18 Jahren zugelassen. Vertragspartner der Abteilung im Sinne der gesetzlichen Regelungen wird mindestens ein Erziehungsberechtigter.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen von Wohnanschrift oder Bankverbindung umgehend schriftlich oder per E-Mail der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Bei Vereinseintritt ist eine Aufnahmegebühr i. H. v. 10,00 € pro Mitglied zu entrichten.

6. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Monats möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens 4 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um einen weiteren Monat. Die Beitragszahlung erfolgt im Übrigen anteilig.
7. Die Beiträge werden grundsätzlich per SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen. (SEPA-Lastschriftmandat erforderlich). Der Einzug erfolgt monatlich zum 15. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
8. Ein Versicherungsschutz über den Sportversicherer des LSB tritt nur in Kraft, wenn die Beitragszahlung fristgerecht erfolgt ist.

## V. Beitragshöhe

Auf der Grundlage von § 5 der Vereinssatzung hat die Abteilungsleitung in ihrem Beschluss vom 03.12.2018 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der jeweiligen Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedergruppen. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein für volljährige Mitglieder kein entsprechender Nachweis vorliegt, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für Vollzahler festgesetzte Betrag zu entrichten.

Mitgliedstypen	Ausprägung	ab 01.01.2018 Beitrag pro Monat
ordentliches Mitglied	Vollzahler	23,00 €
ordentliches Mitglied	Ermäßigte mit Nachweis (Schüler, Studenten, FSJ- oder BFD-Leistende) <sup>1)</sup>	17,00 €
ordentliches Mitglied	Ermäßigte, Altersklassen Minis und D-Kinder	15,00 €
ordentliche Mitglieder	Familienmitgliedschaft <sup>2)</sup>	39,00 €
passives Mitglied		7,50 €
passives Mitglied bei zusätzlicher ehrenamtlicher Tätigkeit für die Abteilung (z. B. Betreuer)		0,00 €
Ehrenmitglied		0,00 €

### Abbildung 1 – Mitgliedstypen und Beiträge

- 1) Liegt für volljährige Mitglieder kein Nachweis für eine Ermäßigung vor oder ist dieser älter als 12 Monate wird der Beitrag eines Vollzahlers fällig.
- 2) Die Familienmitgliedschaft umfasst Eltern und deren minderjährige Kinder (bzw. Kinder, die die Voraussetzung der ermäßigten Mitgliedschaft erfüllen). Alle Personen müssen im Mitglieds- oder Änderungsantrag aufgeführt sein.

## Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Satzung nach Beginn der Mitgliedschaft unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Beitragsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Beitragsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Beitragsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.